

Richtlinien zur Plakatierung in der Gemeinde Freudental

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2010 die folgenden Richtlinien zum Zwecke der Plakatierung geändert. Die Änderung tritt ab dem 1.1.2011 in Kraft:

A. Richtlinien für die Plakatierung anlässlich Veranstaltungen / Messen, Feste oder ähnlicher Veranstaltungen

1. Sämtliche Plakatierungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Die Anzahl der genehmigten Plakate wird pro Antrag auf maximal **3** festgesetzt. Freudentaler Vereine erhalten 5 Plakate genehmigt.
3. Die Gebühr beträgt **20,00 €** pro Genehmigung. Freudentaler Vereine erhalten die Genehmigung kostenfrei.
4. Für jedes genehmigte Plakat wird ein Aufkleber ausgegeben, der sichtbar am jeweiligen Plakat angebracht werden muss.
5. Die Plakate werden maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bis Veranstaltungsende genehmigt. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate innerhalb von 3 Werktagen durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen.
6. Die Plakate dürfen nur innerorts angebracht werden (Verweis auf die grünen Markierungen im Ortsplan)
7. Das Format der Plakate / Plakatständer darf die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
8. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, bei einem berechtigten Interesse des Antragstellers von den Bestimmungen Nr. 1 bis Nr. 6 abzuweichen.

Auflagen:

- An Bundes-, Landes-, Kreisstraßen darf nicht plakatiert werden. Zuständig für Plakatierungsgenehmigungen ist hier das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Straßen.
- Die Plakate müssen so angebracht sein, dass die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigt bzw. behindert wird. Über Gehwegen ist das Lichtraumprofil von 2,50 Metern Höhe einzuhalten, über der Straße 4,50 Meter.
- Laternenmasten dürfen nur dahingehend beschildert werden, dass keine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und das Lichtraumprofil gegeben ist.
- Plakatständer sind so aufzustellen, dass eine Restbreite auf dem Gehweg von mindestens 1,50 Metern bestehen bleibt.
- Fußgänger und gehbehinderte Personen dürfen keinesfalls behindert werden.
- Die Sicht von Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern darf zu keiner Zeit beeinträchtigt sein.
- Die Plakate dürfen nicht im Zusammenhang mit Verkehrszeichen bzw. an Haltemasten für Verkehrszeichen angebracht sein.
- Die Plakate dürfen nicht auf Verkehrsinseln aufgestellt werden.
- Sie sind so zu befestigen, dass sie gegen starken Wind und Missbrauch geschützt sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.

Richtlinien Plakatierung 2009

- Die Gemeinde Freudental wird von jeglicher Haftung für Schäden, die an Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen können freigestellt.
- Die Aufkleber sind gut sichtbar an den genehmigten Plakaten anzubringen. Pro Plakat ist jeweils ein Aufkleber anzubringen.

B. Richtlinien für die Plakatierung zum Zwecke der Wahlwerbung und politischer Veranstaltungen

1. Sämtliche Plakatierungen müssen schriftlich beantragt werden.
2. Die Anzahl der genehmigten Plakate wird pro Antrag auf maximal **5** festgesetzt.
3. Für jedes genehmigte Plakat wird ein Aufkleber ausgegeben, der sichtbar am jeweiligen Plakat angebracht werden muss.
4. Die Plakate werden maximal für **6 Wochen** vor dem Wahltermin bzw. der politischen Veranstaltung an genehmigt. Nach dem Genehmigungszeitraum sind die Plakate innerhalb von 3 Werktagen durch den Erlaubnisinhaber zu entfernen.
5. Das Format der Plakate / Plakatständer darf die Größe DIN A0 nicht überschreiten.
6. Um die Wahllokale dürfen im Radius von 20 Metern am Wahltag keine Plakate aufgestellt werden. Auch anderweitige Wahlwerbung darf im Umkreis von 20 Metern um die Wahllokale nicht angebracht werden (geltende Rechtslage).

Auflagen:

- Die Plakate müssen so angebracht sein, dass die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigt bzw. behindert wird. Über Gehwegen ist das Lichtraumprofil von 2,50 Metern Höhe einzuhalten, über der Straße 4,50 Meter.
- Laternenmasten dürfen nur dahingehend beschildert werden, dass keine Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit und das Lichtraumprofil gegeben ist.
- Plakatständer sind so aufzustellen, dass eine Restbreite auf dem Gehweg von mindestens 1,50 Metern bestehen bleibt.
- Fußgänger und gehbehinderte Personen dürfen keinesfalls behindert werden.
- Die Sicht von Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmern darf zu keiner Zeit beeinträchtigt sein.
- Die Plakate dürfen nicht im Zusammenhang mit Verkehrszeichen bzw. an Haltemasten für Verkehrszeichen angebracht sein.
- Die Plakate dürfen nicht auf Verkehrsinseln aufgestellt werden.
- Sie sind so zu befestigen, dass sie gegen starken Wind und Missbrauch geschützt sind und den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
- Die Gemeinde Freudental wird von jeglicher Haftung für Schäden, die an Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen können freigestellt.
- Die Aufkleber sind gut sichtbar an den genehmigten Plakaten anzubringen. Pro Plakat ist jeweils ein Aufkleber anzubringen.